

RS OGH 2002/9/26 7Rs323/02z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2002

Norm

ZPO §63

ASVG §253a

Rechtssatz

Offenbar aussichtslos ist eine Prozessführung (hier Berufung) dann, wenn die gegenständliche ins Auge gefasste Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil aus rechtlichen Gründen zu keinem Erfolg führen kann. Eine Aussicht auf Prozesserfolg muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben (siehe Fucik in Rechberger, ZPO1, Rz 6 zu § 64), die jedoch - selbst bei größter Zurückhaltung bei der Annahme der von Aussichtslosigkeit, um nicht eine Sachentscheidung vorwegzunehmen (siehe Kininger, ÖJZ 1976, 10), nicht begründbar erscheint; zumal die unstrittigen aktenkundigen Alterspensionsbezugszeiten nicht als neutrale Zeiten für den Pensionsbezug nach § 253 a ASVG heranziehbar sind, sodass jedenfalls die Voraussetzung für die genannte Person auf keinen Fall vorliegen können.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 323/02z

Entscheidungstext OLG Wien 26.09.2002 7 Rs 323/02z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000081

Dokumentnummer

JJR_20020926_OLG0009_0070RS00323_02Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at